

# Änderungsvorschläge zur Hauptsatzung

Zu § 1, Abs. 2: Die urkundliche Erwähnung im Jahre 1093 ist nicht als gesichert zu betrachten. Herr Brust bietet sich an, die entsprechenden Hinweise zu erläutern. Wir schlagen vor, den Hinweis auf das Ersterwähnungsdatum aus der Hauptsatzung bis auf weiteres zu streichen.

Zu § 2, Abs. 2: Wir schlagen vor, die Beschreibung des Wappens durch eine ordnungsgemäße Blasonierung zu ersetzen, die wie folgt lauten würde:  
„Über silbernem Schildfuß, darin ein roter Sparren, in Blau rechts ein linkssehender neunmal von Rot und Silber geteilter Löwe und links ein rechtssehender rotgezungter und rotbewehrter goldener Löwe, beide eine goldene Raute haltend.“

Zu § 4, Abs. 1, Satz 2: Das Wort „sollen“ sollte durch „müssen“ ersetzt werden.

Zu § 4, Abs. 4: Dieser Absatz sollte komplett gestrichen werden. Es macht keinen Sinn, eine Grenze für die Zurücknahme eines Bürgerbegehrens zu setzen. Auch wenn das Bürgerbegehren später zurückgezogen wird, werden noch Kosten eingesparrt. Durch eine Grenzziehung verhindert man unter Umständen gütliche Lösungen.

Zu § 5, Abs. 1, Satz 1: Wir schlagen vor, Einwohnerversammlungen wenigsten halbjährlich abzuhalten.

Zu § 5, Abs. 1, Satz 2: Wir halten die Einladungsfrist mit einer Woche für zu kurz. Man sollte wenigstens zwei Wochen vorher einladen.

Zu § 5, Abs. 2, Satz 3: Wir schlagen vor, die Möglichkeit, Sachverständige hinzuzuziehen, auch den Gemeinderatsmitgliedern einzuräumen.

Zu § 5, Abs. 3, Satz 2: Da Satz 3 dieses Absatzes dem Bürgermeister die Ausnahmemöglichkeit zugesteht, sollte in Satz 2 formuliert werden, dass Anfragen vom Bürgermeister beantwortet werden „müssen“.

Zu § 7, Abs. 2 schlagen wir vor, die Obergrenze bei Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung bei 500,- Euro zu ziehen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Gemeinderat bei Beträgen bis 2500,- Euro nicht gehört werden soll.

Zu § 11, Abs. 6a: Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Bürgermeister 100 v.H. Aufwandsentschädigung erhält, wo wir doch nur knapp über der 500er Grenze liegen. Wir schlagen vor, die Entschädigung mathematisch korrekt zu berechnen. Bis 500 Einwohner 100 v.H., für alle Einwohner über 500, entsprechend von Tausend.

Beispiel: 517 Einwohner

Entschädigung bis 500 Einwohner: 500,00 Euro

Differenzbetrag bis 1000 Einwohner: 390,00 Euro

17 von 500 machen bei 390,00 Euro 13,26 Euro

Daraus würde sich eine Aufwandsentschädigung von 513,26 Euro ergeben. Das ergäbe für die Gemeinde eine Einsparung von monatlich 376,74. Im Jahr also 4520,88 Euro.

Gleiches schlagen wir für den ersten Beigeordneten vor. Ersparnis hier: 1130,22 Euro im Jahr.

**Zusammen: 5651,10 Euro pro Jahr.**

Wir zitieren hierzu aus der ThürAufEVO, § 1, Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine **angemessene** Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird jeweils durch Beschluss des Gemeinderats oder des Kreistags in der Hauptsatzung im Rahmen der folgenden Bestimmungen mindestens in **Höhe von 50 v. H.** der nach § 2 Abs. 1, 2, 3 oder § 3 Abs. 1 oder 2 in Betracht kommenden Höchstbeträge **nach pflichtgemäßem Ermessen** festgesetzt. **Bei der Festsetzung sind die Einwohnerzahl, die Schwierigkeit der Verwaltungsverhältnisse und der Umfang der Beanspruchung des ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten zu berücksichtigen.** Kommt innerhalb von zwei Monaten nach dem Beginn der Amtszeit des ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten kein Beschluß nach Satz 2 zustande, so wird bis zur Beschlußfassung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v.H. der nach § 2 Abs. 1 und 2 oder § 3 Abs. 1 und 2 in Betracht kommenden Höchstbeträge gewährt.

In Anbetracht der Tatsache, dass unsere Verwaltung von der VG übernommen wird, Schriftverkehr bereits dort vorbereitet wird, in Steinhaleben auch keine schwierigen Verwaltungsverhältnisse vorliegen und wir mit derzeit 517 Einwohnern auch nur knapp über der Grenze von 500 liegen, sehen wir keinen Grund, die Entschädigung auf 100 v.H. zu setzen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass sich eine Änderung nur auf einen neuen Bürgermeister und einen neuen Beigeordneten auswirken.

Zu § 12, Abs. 1: Wir schlagen vor, dass Bekanntmachungen zusätzlich an Verkündungstafeln aushängen sollen. Prinzipiell sollte man darüber nachdenken, Bekanntmachungen ausschließlich über Verkündungstafeln vorzunehmen. Man könnte dann auf das „Heimatblatt“ verzichten, und so noch einmal Geld sparen.

Zu § 13 (Achtung, im Entwurf fälschlicherweise mit §143 angegeben): Angesichts der Tatsache, dass die Innenministerkonferenz vom 21. November 2003 beschlossen hat, dass die Umstellung der Haushaltswirtschaft in den Kommunen bis Ende 2012 von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt worden sein soll, mutet es etwas bizarr an, die Kameralistik in unserer Hauptsatzung festschreiben zu wollen. Es ist nicht hinnehmbar, die Kameralistik in der Hauptsatzung festzuschreiben, nur weil die Verwaltungsgemeinschaft nicht Willens oder in der Lage ist, auf die Doppik umzustellen.

Die Umstellung auf die Doppik brächte viele Vorteile mit sich. Sie ist wesentlich transparenter, deckt Missstände auf und hält zu wirtschaftlicherem Handeln an. Wir bitten, die beigefügte Anlage „Zukunftsfähiges Wirtschaften in einem demokratischen Gemeinwesen auf der Basis vergleichbarer doppischer Haushalte“ der Bertelsmann Stiftung zu beachten.

An dieser Stelle rüge ich das Fehlen einer Erläuterung im Entwurf der Hauptsatzung. Es erweckt den Anschein, dass hier eine Hauptsatzung vor allem nach dem Willen von Herrn Karnstedt konstruiert werden soll. Es gibt nur einen Profiteur bei der Beibehaltung der Kameralistik. Es ist die Verwaltungsgemeinschaft, welche bei Festschreibung in den Hauptsatzungen der Mitgliedsgemeinden weitere fünf Jahre ihre Ruhe hätte. Für die Mitgliedsgemeinden hingegen bedeutet es weitere fünf Jahre undurchsichtiges Wirtschaften und wieder einmal eine Rote Laterne.